



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen
mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion**

– Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 i. d. F. vom 08.09.2022 –

1. In der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten haben sich die Kultusministerkonferenz, die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz – letztere mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls – über eine Regelung bezüglich der theologischen bzw. religionspädagogischen Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses verständigt. Dabei herrscht Übereinstimmung, dass bei der weiteren Umsetzung des Bologna-Prozesses entstehende Fragen, soweit sie Studiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion berühren, mit dem Ziel der Einigung gemeinsam zu erörtern und etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beizulegen sind. Ferner besteht Konsens darüber, dass die getroffenen Regelungen im Jahr 2010 im Lichte der dann gewonnenen Erfahrungen gemeinsam überprüft werden.

2. Bei der Einrichtung sämtlicher Studiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion sind neben den Vorgaben des staatlichen Hochschulrechts die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu beachten. Die gegenwärtig geltenden kirchlichen Vorschriften sind in der Anlage aufgeführt.

Die Einrichtung sämtlicher Studiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle und – soweit hochschulrechtlich vorgesehen – der Genehmigung des Landes.

3. Die Kultusministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass den kirchlichen Vorgaben entsprechend theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), bis auf Weiteres – unbeschadet der für den Spracherwerb erforderlichen Semester (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.07.1996/14.03.1997) – nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die mit beiden Abschlüssen verbundenen kirchenrechtlichen Wirkungen erläutert das Diploma Supplement. Die Kirchen streben für den akademischen Abschluss den akademischen Grad „Magister Theologiae“ an.

Die Studiengänge sind gemäß den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i. d. F. v. 22.10.2004 unter Berücksichtigung der

Erfordernisse der jeweiligen theologischen Ausbildung zu modularisieren und mit ECTS-Punkten zu versehen.

4. Für Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt in Evangelischer oder Katholischer Religion vermittelt werden, finden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ sowie die in der Kultusministerkonferenz am 02.06.2005 beschlossenen „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. In diesen Studiengängen werden die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) vergeben. Ob mit dem Erwerb der Grade kirchenrechtliche Wirkungen verbunden sind, erläutert das Diploma Supplement.
5. Das Recht der Kirchen, entsprechend den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften an Prüfungen und Unterrichtsproben in Studiengängen gemäß Nr. 3 und 4 teilzunehmen, bleibt unberührt.
6. Für alle sonstigen Bachelor- und Masterstudiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion finden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

In diesen Studiengängen werden vorbehaltlich einer anderen Regelung die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) vergeben.

Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Ob mit dem Erwerb der Grade kirchenrechtliche Wirkungen verbunden sind, erläutert das Diploma Supplement.

7. Die im Rahmen des Theologischen Vollstudiums und der Bachelor- und Masterstudiengänge mit Theologie/Religion als Haupt- oder Nebenfach erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in den jeweils anderen Studiengängen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

8. Die Studiengänge sind zu akkreditieren. Bei der Akkreditierung sind die einschlägigen staatlichen sowie die in der Anlage aufgeführten kirchlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. An der Akkreditierung wirkt ein Vertreter der Kirche mit. Die Akkreditierung bedarf seiner Zustimmung.

Die Studiengänge in Katholischer Theologie gemäß Nr. 3 werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland begutachtet. Diese Akkreditierungsagentur bedarf in Deutschland ihrerseits der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat.

Anlage

Einschlägige kirchliche Vorschriften betr. Studiengänge mit Katholischer Theologie/Religion gemäß Nr. 2:

- Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und die ihr beigefügten „Ordinationes“ vom 27. Dezember 2017
- Dekrete über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ vom 1. Januar 1983, Nr. 234/78 und 234/78 B
- „Das Studium der Philosophie im Theologiestudium“ vom 22. September 1983
- „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten / Referentinnen“ vom 10. März 1987 i. d. F. vom 20./21. Juni 2011
- „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 i. d. F. vom 12. März 2003
- „Decretum Congregationis de Institutione Catholica quo ordo studiorum in Facultatibus Iuris Canonici innovatur“ vom 2. September 2002
- „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 i. d. F. vom 23. September 2010
- „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. März 2006 i. d. F. vom 21. Juni 2016
- „Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs ‚Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit‘ an den Katholischen Fachhochschulen“ vom 28. August 2006
- „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik“ vom 3. März 2004 i. d. F. vom 23. Juni 2020.

Einschlägige kirchliche Vorschriften betr. Studiengänge mit Evangelischer Theologie/Religion gemäß Nr. 2:

- Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen vom 16./17. Juli 1998
- Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erstes Kirchliches Theologisches Examen [Diplom]) vom 8./9. Dezember 1995
- Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002
- Der Pfarramts-/Diplomstudiengang „Evangelische Theologie“ im Rahmen des Bologna-Prozesses – Eine Positionsbestimmung des Evangelisch-theologischen Fakultätentages vom 8. Oktober 2005 und des Rates sowie der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7./8. Oktober 2005 bzw. vom 7./8. Dezember 2005
- Im Dialog über Glauben und Leben – Zur Reform des Lehramtstudiums „Evangelische Theologie/Religionspädagogik“. Empfehlungen der Gemischten Kommission, Hannover 1997
- Problemfelder und Orientierungspunkte bei der Entwicklung von BA-/MA-Studiengängen im Fach „Evangelische Theologie/Religionspädagogik“ – Lehramtsstudiengänge der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums vom 19. Februar 2005.